

klicksafe

CRIME



YOUNG CRIME

WIRTSCHAFT



Young Crime - Urteil im Klassenzimmer

Unterrichtseinheit

Unterrichtseinheit

Young Crime - Urteil im Klassenzimmer

(empfohlen ab Klasse 7)

Titel

Handy-Terror

Ziele

Die SuS beurteilen einen wahren Cybercrime-Fall. Sie lernen rechtliche Hintergründe bei Cyberstalking und Cybermobbing sowie Schutzmaßnahmen kennen.

Unterrichtsstunden à 45 Minuten

1–2

Methoden und Material

Entscheidungskärtchen Anhänge 1-4, Arbeitsblatt „Straftatbestände bei Cybermobbing und Cyberstalking“, ggf. Arbeitsblatt „Problematische BIO“

Zugang zu Internet/PC

Ja
Link zum Video: www.zdf.de/kinder/young-crime/youngcrime-handy-terror-100.html

Hintergrundinformation zum Fernsehformat „Young Crime“

Die Jugend ist die kriminellste Lebenszeit: 84 Prozent aller Jungen und 69 Prozent aller Mädchen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren geben an, schon einmal eine Straftat begangen zu haben – egal aus welcher Familie sie kommen¹.

Was sind typische Jugenddelikte und wie werden sie vor Gericht verhandelt? Welche Geschichten stecken hinter den Taten? Wie ergeht es den Opfern? Und wie diskutieren und urteilen Jugendliche selbst darüber? Diesen Fragen geht das ZDFtivi-Format „Young Crime“ nach. In den Folgen à 25 Minuten wird jeweils ein



wahrer Fall vorgestellt. In den meisten Fällen hat dazu ein deutsches Jugendgericht geurteilt. Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Nötigung, Erpressung – „Young Crime“ konzentriert sich auf die Delikte, die vorrangig von Jugendlichen begangen werden.

Um die jungen Opfer und Täter*innen zu schützen, sind ihre Namen verändert und die Tathergänge fiktionalisiert. Die nachgestellten Szenen folgen dem Ablauf einer Verhandlung, also von der Anklage bis zur Urteilsverkündung. Zudem geben sie Einblicke in die individuellen Motive und Geschichten der jungen Menschen, die aus unterschiedlichen Milieus kommen. Die Fälle werden im Studio unter der Moderation von Chinedu Melcher mit jeweils drei Jugendlichen im

Alter zwischen 13 und 17 Jahren diskutiert. Sie bringen unterschiedliche Meinungen und Erfahrungen zum Thema mit. Im Laufe der Diskussion erhalten die Teilnehmer*innen immer mehr Informationen über das Geschehene, bewerten die Taten, fühlen sich in die Opfer hinein und kommen schließlich zu einem eigenen Urteil. Eine Jugendrichterin gibt die nötige juristische Einordnung und unterstützt die Diskussionsrunde in ihrer eigenen „Urteilsfindung“.



Einstieg

Zeigen Sie das Video Handy-Terror unter: www.zdf.de/kinder/young-crime/youngcrime-handyterror-100.html bis Minute 15.08.

Lassen Sie die Schüler*innen (im Folgenden als SuS bezeichnet) den Fall bis zu diesem Zeitpunkt nach-erzählen. Sammeln Sie die an dem Fall beteiligten Personen, zum Beispiel in einem Tafelbild.

Täter	Niklas
Zuschauende	Teilnehmende im Chat
Betroffene	Leni
Unterstützende	Freundin, Polizistin, Jugendrichter und Staatsanwältin

INFO

Hintergrundinformationen zum Fall

Niklas, ein 14-jähriger Schüler, veröffentlicht über einen Messenger die Handynummer von Leni, einem Mädchen aus seiner neuen Schule mit den Worten: „Gönnt euch, sie gibt Arsch“. Sie wird danach von mehreren Chatteilnehmer*innen verbal sexuell belästigt. Leni und ihre Freundin fordern Niklas auf, die Nummer im Chat zu löschen. Der 14-Jährige drängt sie daraufhin, intime Bilder (Brustfoto) als Gegenleistung für das Löschen zu posten. Sollte sie das nicht tun, postet er ihre Nummer in einer weiteren Gruppe. Wie er an die Handynummer gekommen ist, wird im Video nicht weiter aufgeklärt (Leni: „Ich bin gehackt worden“).

Leni begibt sich mit ihrer Freundin auf eine Polizeidienststelle, die Niklas identifizieren kann. Dort stellt sich heraus, dass er bereits ein Jahr zuvor – als 13-jähriger – auffällig gewesen ist. Die Polizistin ruft Niklas an und hält eine Gefährderansprache, er leugnet die Tat. Der Fall landet am Ende vor dem Jugendgericht.



Erarbeitung

Deine Entscheidung

Wie würden die SuS den Fall entscheiden? Fragen Sie die Klasse, wie das Gerichtsurteil ausfallen könnte. Dazu informieren sich die SuS zunächst in Einzelarbeit auf dem Arbeitsblatt (AB) „Straftatbestände bei Cybermobbing und Cyberstalking“ über rechtliche Grundlagen. Die Straftatbestände sind hier nur vereinfacht wieder gegeben – wenn die SuS es genauer wissen wollen, finden sie auf dem Arbeitsblatt Links zu Gesetzen im Internet. Auch auf der Website www.safe-im-recht.de finden Jugendliche verständliche Informationen über Recht und Gesetz. *Betonen Sie, dass ab einem Alter von 14 Jahren Jugendliche zum Teil strafmündig sind.*

Alternativ: Straftatbestände als Partner*innen-Interview lesen lassen

Die SuS sollen sich zu dem Fall positionieren und ein eigenes Urteil fällen. Dafür hängen Sie vorab die Anhänge 1–4 an die vier Wände des Klassenzimmers. Die SuS ordnen sich einer Entscheidung zu. Fragen Sie einzelne SuS, warum sie sich für diese Positionen entschieden haben.

Zeigen Sie die Einschätzung der Expert*innenrunde und das „echte Urteil“, während die SuS dort stehen bleiben. Lassen Sie dazu das Video ab Minute 15.08 weiterlaufen. Sammeln Sie anschließend die Eindrücke in der Klasse anhand der Auswertungsfragen.

Auswertungsfragen

- Ist das Urteil gerecht?
- Wie begründet der Richter seine Entscheidung?
- Welche Rolle spielen bei dem Strafmaß die Aspekte Reue und Einsicht vor Gericht?

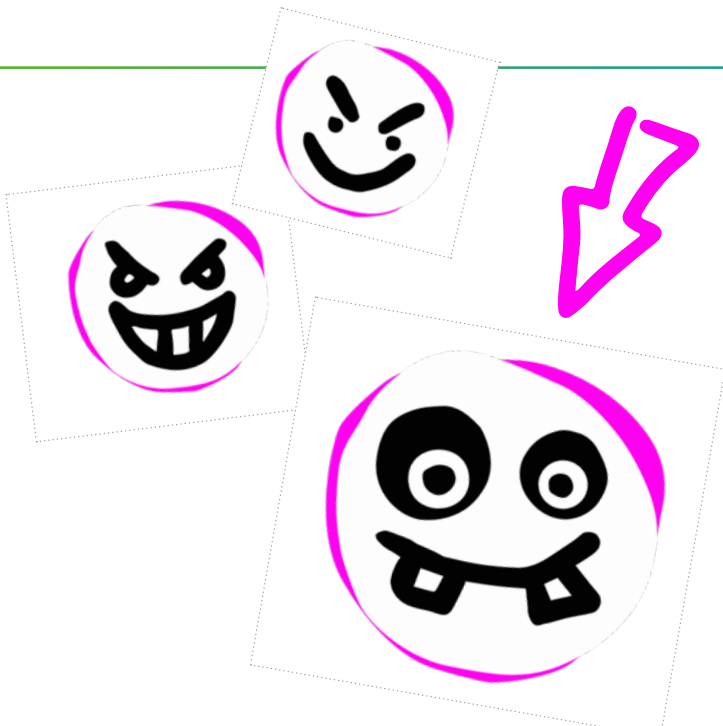


INFO

Hintergrundinformation zum Urteil

Niklas hat sich in 11 Fällen der Nötigung schuldig gemacht, da einzelne Nachrichten jeweils als eigener Straftatbestand gewertet werden.

Niklas muss 50 Stunden in einer sozialen Einrichtung arbeiten, um Empathie zu „lernen“. Er bekommt die Auflage, mit einer betreuenden Person des Jugendamtes zu kooperieren, damit er regelmäßig die Schule besucht. Niklas ist ein Wiederholungstäter. Er hatte bereits ein Jahr zuvor eine Gefährderansprache wegen Cybermobbing und Körperverletzung. Die Situation von Niklas als Neuling, der Anschluss sucht, sowie die Anzeichen von Reue, haben die Jugendstrafe abgewendet.



Sicherung

Wie kann man sich schützen? Welche Tipps geben die Jugendlichen bereits zu Beginn des Videos?

Sammeln Sie in einer Mindmap an der Tafel oder dem Board, ergänzen Sie durch weitere Tipps der SuS und lassen Sie diese priorisieren/ranken.

- Private Daten, wie die Telefonnummer gehören nicht ins Internet!
- Accounts auf „privat“ stellen.
- Nummer von Täter*in blockieren.
- Person melden / blockieren.
- Onlinestrafanzeige stellen.
- Sich Hilfe holen bei Freund*innen, Erwachsenen, Eltern.

Zusatzaufgaben oder Hausaufgaben

1 Wie blockiert man eine Nummer?

Aufgabe: Die SuS finden es an ihren Geräten heraus.

2 Problematische BIO

Aufgabe: Die SuS korrigieren die Angaben in der BIO, indem sie das durchstreichen, was man nicht angeben sollte. Hinweis: ein Arbeitsblatt als Kopiervorlage befindet sich im Anhang.

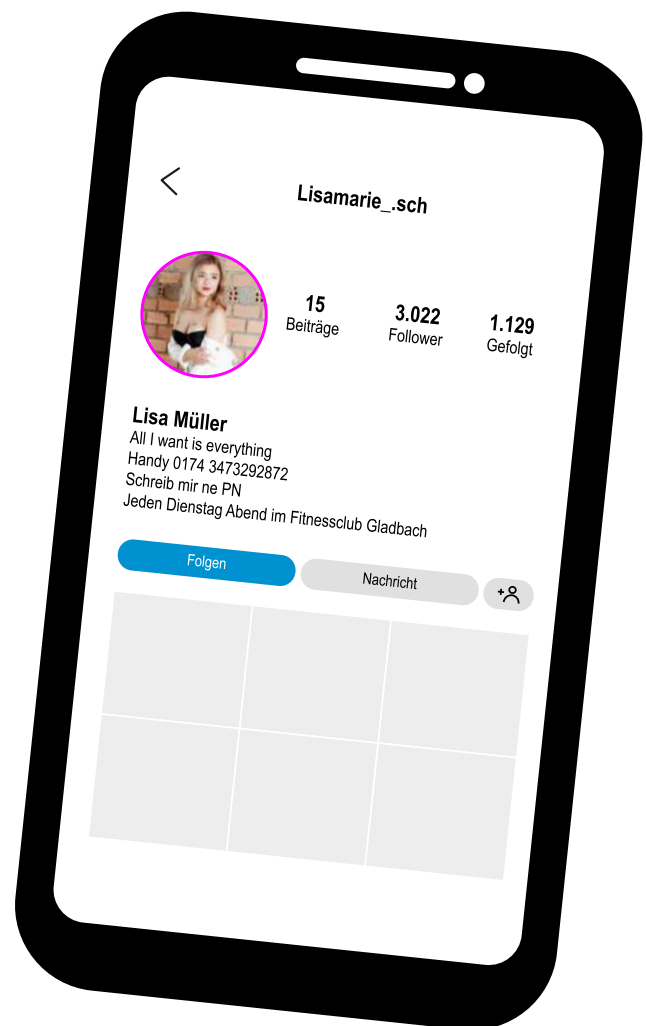
3 Wie macht man eine Online-Anzeige?

Aufgabe: Die SuS finden heraus, wie man online Strafanzeige erstatten kann und schreiben dazu eine Anleitung, die auch ein*e jüngere*r Schüler*in aus ihrer Schule verstehen würde.

www.online-strafanzeige.de

www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/

Onlinewachen/onlinewachen_node.html



Anhänge 1-4



Anhang 1

Straffreiheit (Freispruch)



Anhang 2

Erziehungsmaßnahme
(Beratungs- und Erziehungs-
gespräche, soziale Trainings-
kurse oder Sozialstunden)

Anhang 3

Zuchtmittel
(Arbeitsauflage, Geldauflage
oder Jugendarrest)



Anhang 4

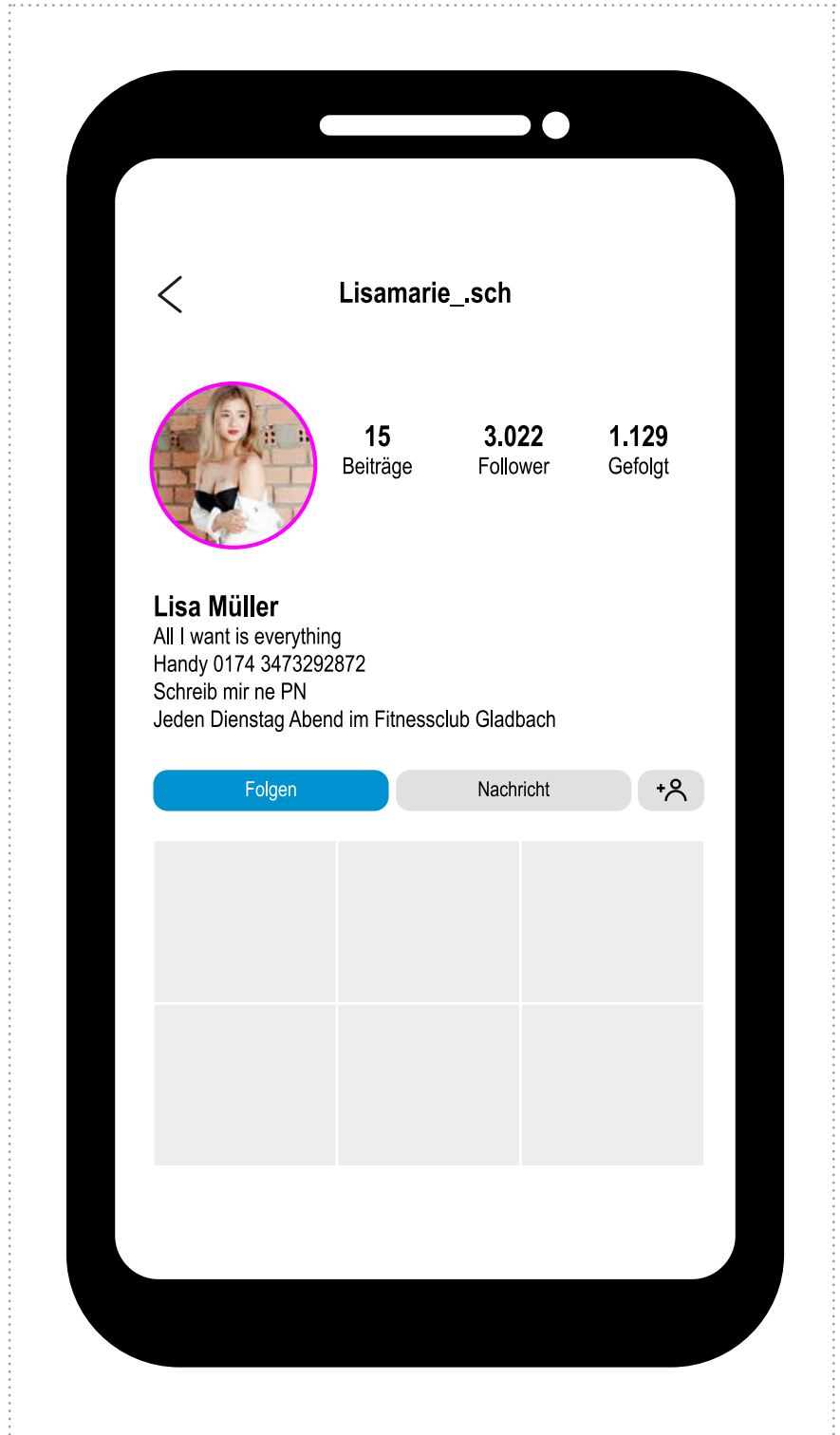
Jugendstrafe/Freiheitsstrafe



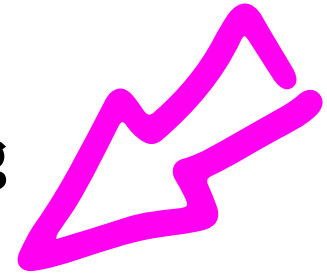
AB Problematische BIO

Aufgabe

Korrigiere die Angaben in der BIO, indem du das durchstreichst, was man nicht angeben sollte.



AB Straftatbestände bei Cybermobbing und Cyberstalking



Herabwürdigende Äußerungen im Internet

Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person beschimpft, beleidigt oder anderweitig durch Äußerungen oder Handlungen, wie z. B. Ohrfeigen, in ihrer Ehre verletzt oder demütigt, macht sich strafbar.

Üble Nachrede & Verleumdung (§§ 186 & 187 Strafgesetzbuch)

Wer z. B. in Foren, sozialen Netzwerken oder Blogs Unwahrheiten über eine Person verbreitet, die dazu dienen, dem Ansehen der Person zu schaden, macht sich strafbar.

Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt (= zwingt), macht sich strafbar.

Erpressung (§ 253 Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder einem anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, macht sich der Erpressung strafbar.

Nachstellung/Stalking (§ 238 Strafgesetzbuch)

Der Begriff „Stalking“ leitet sich vom englischen Verb „to stalk“ ab und bedeutet „anschleichen“. Ein Stalker sucht demnach beharrlich gegen dessen Willen die Nähe zum Opfer auf. Dabei verwendet er Kommunikationsmittel, um den Kontakt zum Opfer herzustellen und es zu terrorisieren. Wer einer Person in diesem Sinne unbefugt in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, macht sich strafbar.



Verbreitung kompromittierender Bilder, Video- und Tonaufnahmen

Recht am eigenen Bild (§§ 22 & 23 Kunsturheberrechtsgesetz)

Bilder und Videos dürfen nur verbreitet und veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person eingewilligt hat. Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr/ihm veröffentlicht werden. Wer dagegen verstößt, macht sich nach § 33 KunstUrhG strafbar.

Nach § 23 KunstUrhG wird eine Einwilligung jedoch nicht benötigt, wenn „Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“, wenn es sich um Prominente handelt oder um „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“, z. B. von einem öffentlichen Schulfest. Eine Voraussetzung für die Strafbarkeit nach KunstUrhG ist, dass keine der Ausnahmen greift.



Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch)

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt – wie etwa von einem Vortrag, der nicht öffentlich gehalten wurde, sondern nur für einen kleinen Personenkreis (z. B. die Klasse) gedacht war –, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn man diese Aufnahme weitergibt und veröffentlicht. Schon die Verbreitung von Äußerungen in (nicht öffentlichen) Online-Chats kann strafbar sein.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z.B. Toilette, Dusche, Umkleide) befindet, unbefugt filmt oder fotografiert und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, macht sich strafbar. Dazu gehört auch das Upskirting (Fotografieren unter den Rock) oder Downblousing (Fotografieren in den Ausschnitt).

Das gilt umso mehr, wenn man diese Aufnahme weitergibt bzw. veröffentlicht.

Wer Bildaufnahmen, welche die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, macht sich ebenfalls strafbar.

Verbreitung von kinderpornografischen Schriften (§ 184b Strafgesetzbuch)

Wer Fotos oder Videoclips von unter 14-jährigen Personen herstellt, besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, die sexuelle Handlungen an oder vor diesen Personen abbilden, die sie (ganz oder teilweise unbekleidet) in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder ihre unbekleideten Genitalien oder ihr unbekleidetes Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, macht sich strafbar.

Diese Straftat ist ein sogenanntes Officialdelikt. Wird dies der Polizei bekannt, muss diese mit Ermittlungen und Strafverfolgung beginnen, unabhängig davon, ob die Person, die auf dem Foto oder Videoclip abgebildet ist, eine Strafanzeige stellt. Es spielt auch keine Rolle, ob die Person mit den Bildern „einverstanden“ ist.

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften (§ 184c Strafgesetzbuch)

Wer Fotos oder Videoclips von Personen von 14 bis 18 Jahren herstellt, besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, die sexuelle Handlungen an oder vor diesen Personen abbilden, die sie (ganz oder teilweise unbekleidet) in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder ihre unbekleideten Genitalien oder ihr unbekleidetes Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, macht sich strafbar.

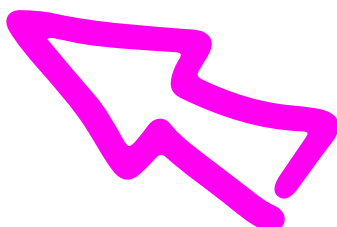
Ausnahmen gibt es für Abbildungen von sexuellen Handlungen an oder vor Jugendlichen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurden.

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch)

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich, ihm den Umständen nach zuzumuten und insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, macht sich strafbar.

TIPP

Auf dejure.org oder www.gesetze-im-internet.de kannst du Gesetze im Internet nachlesen.



Links und weitere Informationen:

www.klicksafe.de/cmapp
www.klicksafe.de/cybermobbing
www.klicksafe.de/hate-speech
www.klicksafe.de/themen
www.safe-im-recht.de

Hilfestellen:

Juuuport:
www.juuuport.de/beratung

Nummer gegen Kummer:
www.nummergegenkummer.de

Jugend.support:
www.jugend.support

Online-Anzeige:

www.bka.de/DE/KontaktAufnahmen/Onlinewachen/onlinewachen_node.html
<https://online-strafanzeige.de/>

Quellen und Bildnachweise:

¹Christian Walburg und Lena M. Verneuer „Verbreitung von Delinquenz im Altersverlauf“: Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster; New York: Waxmann; 2019. Boers K., & Reinecke J. (Eds.) (2019). S.131-132

Bildquelle Seite 2, 4, 6, 7: ZDF
Bildquelle Seite 3, 5, 8: klicksafe

klicksafe ist das Awareness Centre im Verbund des Safer Internet Centres Deutschland (saferinternet.de). klicksafe wird koordiniert und umgesetzt von der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (medienanstalt-rlp.de) und der Landesanstalt für Medien NRW (medienanstalt-nrw.de).

Dieses Unterrichtsmaterial entstand in Zusammenarbeit mit dem ZDF.

